

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 19

Penzberg, den 25. November 2011

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert



INHALTSVERZEICHNIS:

- Wasserrecht;
Wasserversorgung Penzberg
Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen V im Gewinnungsgebiet Reinthal, Fl. Nr. 2808/3, in der Gemarkung Obersöcherung und Änderung/Aktualisierung des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Brunnen V Penzberg und Habach I

- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/21, Frauenschuhstraße 49;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Wasserrecht;

Wasserversorgung Penzberg

Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen V im Gewinnungsgebiet Reinthal, Fl. Nr. 2808/3, in der Gemarkung Obersöcherung und Änderung/ Aktualisierung des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Brunnen V Penzberg und Habach I

Die Stadtwerke Penzberg betreiben zur Trinkwasserversorgung unter anderem den Brunnen Penzberg V im Erschließungsgebiet Reinthal nordwestlich von Habach. In demselben Erschließungsgebiet befindet sich auch der Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Habach. Wegen Fristablauf der wasserrechtlichen Gestattung wurde von den Stadtwerken Penzberg nunmehr die Neuerteilung einer Gestattung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen V zwischen Reinthal und Dürnberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Penzberg beantragt. Für die weitere Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Habach I wird ein eigenes Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

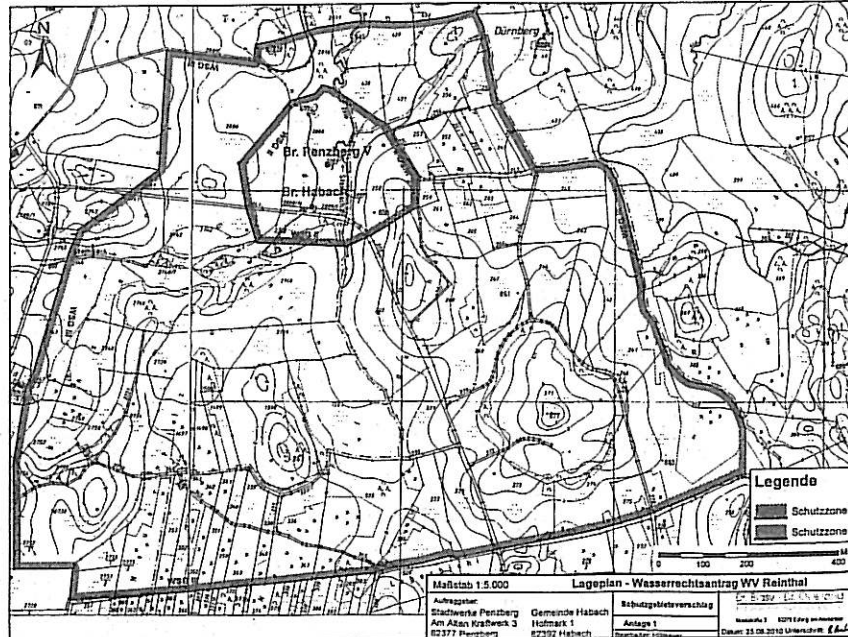
Der Brunnen V im Erschließungsgebiet Reinthal, Fl. Nr. 2808/3, der Gemarkung Obersöcherung (TK 25 Nr. 8233, Rechtswert 44 45 033, Hochwert 52 90 247) wurde im Jahr 1992 auf eine Tiefe von 55 m unter Geländeoberkante ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 02.04.1992 bei 20,05 m unter Gelände und wurde während des vom 02.04. bis 30.04.1992 durchgeführten Pumpversuches bei einer max. Entnahme von 100 l/s um rund 1,20 m abgesenkt.

Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Das Wasser aus diesem Brunnen entspricht sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Die Stadtwerke Penzberg haben unter Vorlage der vorgeschriebenen Planunterlagen die wasserrechtliche Gestattung für die Entnahme und Ableitung nachstehender Wassermengen beantragt:

- größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- größte tägliche Ableitungsmenge: 6.000 m³/d
- max. jährliche Ableitungsmenge: 2.000.000 m³/a

Die allgemeine Vorprüfung dieses Einzelfalles ergab, dass die geplante Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Zu dem Antrag ist deshalb keine formale Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die



Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, ist bekannt zu geben, was hiermit erfolgt. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Gleichzeitig wurde die Ausweisung/Aktualisierung des auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die im Erschließungsgebiet Reinthal gelegenen Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Penzberg und der Gemeinde Habach beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone, eine engere Schutzzone und in die Fassungsgebiete für den Brunnen V Penzberg und den Brunnen I Habach.

Das Vorhaben der Stadtwerke Penzberg sowie der nachstehende Verordnungsentwurf mit Anlage 1 und 2 zur Aktualisierung des Wasserschutzgebietes für das Erschließungsgebiet Reinthal wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 28.11.2011 bis einschließlich 30.12.2011 in den Stadtwerken Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, in den Rathäusern der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, der Gemeinden Antdorf, Schleierweg 3,

82387 Antdorf, Habach, Hofmark 1, 82392 Habach und Obersöcherung, Egenrieder Weg 2, 82395 Obersöcherung und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, Zi. Nr. 212), 86956 Schongau, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Nr. 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden,
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

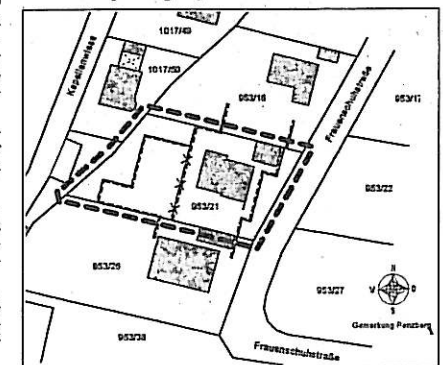
Penzberg, 21.11.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/21, Frauenschuhstraße 49;
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 20. 09. 2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/21 der Gemarkung Penzberg angeordnet. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Bauraumes nach Westen zur Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 953/21, Frauenschuhstraße 49 mit Zufahrt über die Straße „Kapellenwiese“.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2/43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 05.12.2011 bis 09.01.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 21.11.2011

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister